



# Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn

## Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

*Die kompakte Schule, modern und erfolgreich  
Sprungbrett für Studium und Beruf*

### Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

#### Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

FOS Vkl  FOS T  FOS WVR  FOS S  
 BOS Vkl  BOS T  BOS W

Name Vorname Geburtsdatum Zweig

Anschrift Telefon Emailadresse

#### Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung      | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung         | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich          |                                      |

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

- Die schulpsychologische Stellungnahme vom \_\_\_\_\_ liegt bei.  
oder  
 Mit der Übermittlung der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden.

#### Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.  
Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. die Möglichkeit der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen, Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.  
Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.  
Bei Rechtschreibstörung ist ein Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung ausschließlich als Notenschutzmaßnahme nach § 34 BaySchO möglich.  
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären und im Sekretariat abzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r  
(bei Minderjährigen)